



## Hintergrundinformationen zum Förderaufruf

### **„Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“**

Die Förderung von Investitionen in die Infrastruktur zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Rheinischen Revier unterstützt die ansässigen Kommunen bei dem Ausbau und Erhalt von Plätzen in der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primarbereich. Die Landesregierung ist überzeugt, dass ein zuverlässiges und hochwertiges Ganztagsangebot auch der Entlastung von Eltern dient und es ihnen ermöglicht, in der Gewissheit einer verlässlichen und qualitätsvollen Kinderbetreuung uneingeschränkt berufstätig zu sein. Hierdurch können die regionale Wirtschaft gestärkt, der Strukturwandel unterstützt und Arbeitsplätze erhalten werden.

Zugleich ist bei Maßnahmen aus dem InvKG zu beachten, dass sie aufgrund bundesseitiger Vorgaben nur dann förderfähig sind, wenn der Bund eine mindestens konkurrierende Zuständigkeit innehat. Dieser Grundsatz war auch leitend für die Ausgestaltung des Förderaufrufs „Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe im Rheinischen Revier“ des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB).

Dementsprechend sind die Fördergegenstände ausweislich der Angebotsveröffentlichung förderfähig, „soweit sie im vorrangigen Nutzungszusammenhang mit den Betreuungsangeboten stehen“. Diese Formulierung wurde im Rahmen der Herstellung des bundesseitigen Vetoverzichtes nicht beanstandet. In den landesseitig erstellten FAQs wurde zur Bestimmung dieses vorrangigen Nutzungszusammenhangs zunächst auf eine zeitliche Nutzung der Fördergegenstände von mindestens 50% für Betreuungszwecke abgestellt.



Bei der Sichtung der eingegangenen Anträge zeigte es sich, dass diese Definition nicht präzise genug war, um sicherzustellen, dass die Fördergegenstände wie bundesrechtlich vorgegeben und bei der Gestaltung des Programms intendiert in der Tat vorrangig der Betreuung im Offenen Ganztage und nicht vorrangig dem Unterrichtsbetrieb dienen. So wurden z.B. Anträge auf den (Ersatz-)Neubau ganzer Schulen gestellt, bei denen der erforderliche Betreuungsvorrang damit begründet wird, dass in eigentlich originären Unterrichtsräumen eben auch Betreuung stattfindet und diese hierbei überwiege, da zu den Betreuungszeiten teilweise auch Zeiten der Ferienbetreuung hinzugenommen wurden. Nach dieser Lesart wären Schulen in diesen Fällen Betreuungseinrichtungen, in denen eben auch Unterricht stattfindet. Dies ist mit den Rahmenvorgaben des Förderprogramms nicht kompatibel.

Hinzu kommt, dass der Bundesrechnungshof sich grundsätzlich vorbehalten hat, Maßnahmen aus dem Programmangeboten für das Rheinische Revier zu überprüfen. Daher war es dem MSB wichtig, die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich der tragfähigen Fördergegenstände abzusichern und das Risiko späterer Rückforderungen im Interesse der Antragsteller zu minimieren.

Daher hat sich das MSB zwischenzeitlich mit dem bundeseitig zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgetauscht. In der Abgrenzung der förderfähigen fürsorgerischen Betreuung von den in reiner Landeszuständigkeit liegenden und mithin nicht förderfähigen Bildungsbelangen haben sich dann im Rahmen dieser Abstimmung erforderliche Konkretisierungen und Ausschärfungen ergeben. Einen Nutzungsvorrang erkennt der Bund demnach nur für solche Investitionen an, die prägend der Betreuung gewidmet sind. Dies setzt einen erheblichen zeitlichen Nutzungsvorrang von mindestens 80% für Betreuungszwecke voraus. Darüber hinaus verweist der Bund darauf, dass die Kosten für Investitionen, die nur quotal der Betreuung dienen, auch nur entsprechend anteilig förderfähig sind.



Diese Konkretisierung des Förderangebots ist im Sinne der Rechtssicherheit und des Schutzes aller Beteiligten vor späteren bundeseitigen Rückforderungen notwendig und liegt insbesondere im Interesse der Antrag stellenden Kommunen.

Alle Antragstellenden wurden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die erforderliche Anpassung informiert. Gleichzeitig wurde den Antragstellenden die Gelegenheit eingeräumt, Anträge in berechtigten Fällen noch einmal nachzuschärfen.

In diesem Zusammenhang ist es uns sehr wichtig zu betonen – zumal uns mitunter derartige Aussagen erreichen – dass die vorgenommene Ausschärfung in keinerlei Zusammenhang mit einer etwaigen Überzeichnung des Programmvolumens oder einer Deckelung des Fördermittelvolumens steht. Ausschließlich aus den dargelegten Gründen ist die Ausschärfung erfolgt.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Infrastrukturplan NRW den Kommunen eine weitere Möglichkeit offen steht, zusätzliche Mittel für Investitionsbedarfe für den Ganzttag zu nutzen. Allein für kommunale Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur stehen 5 Milliarden Euro im Rahmen des Infrastrukturplans NRW bereit.